

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirtschaft bietet. Schließlich wurden in Maureranlernkursen (Zürich, Winterthur, Uster) jugendliche Arbeitslose diesem stark überfremdeten Beruf zugeführt.

Dem Verlangen der Jugend nach vollem Einsatz aufgespeicherter Kräfte vermag am besten der freiwillige Arbeitsdienst zu genügen. Er wurde bisher vorwiegend in geschlossenen Arbeitslagern durchgeführt. In drei kleinen und einem größeren Arbeitslager der Stadt Zürich konnten während 4–10 Wochen 50 Jugendliche Beschäftigung und Unterkunft finden. Jugendliche Erwerbslose aus Stadt und Kanton fanden ferner Aufnahme in einigen schweizerischen Arbeitslagern. Die Kosten für diese mannigfachen Hilfsmaßnahmen wurden von Bund, Kanton, Gemeinden und privaten Vereinigungen getragen.

Kanton Bern.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen vom 11. Mai 1929 (in Ausführung von Artikel 26, letzter Absatz, des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920). — Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 19. September 1932.

Lehrerüberfluß. Im Laufe des Sommers 1929 wurde unter Mit Hilfe der staatlichen und privaten Seminarien eine Umfrage über die Stellenlosigkeit unter den Lehrkräften aller Stufen durchgeführt. Dabei wurden folgende Zahlen festgestellt:

Deutscher Kantonsteil:			Lehrer	Lehrerinnen
Stellenlose Lehrkräfte der Primarschulstufe . .	77	106		
„ „ „ Sekundarschulstufe . .	23	20		
„ „ „ Gymnasialschulstufe . .	28	5		
Französischer Kantonsteil:				
Stellenlose Lehrkräfte der Primarschulstufe . .	15	32		
„ „ „ Sekundarschulstufe . .	2	4		
„ „ „ Gymnasialschulstufe . .	—	—		

Schulsynode. Sie befaßte sich mit einer Reihe wichtiger sozialer Fürsorgemaßnahmen. 1927 nahm sie Stellung zum Ergebnis der Beratung des Vorstandes über: „Die Ordnung der Fürsorge für die Anormalen in der künftigen Gesetzgebung.“ Die in sieben Abschnitte gegliederten Vorschläge fanden großes Interesse und lebhaft Zustimmung. Für die Anormalenfürsorge soll am Grundsatz der Privatinitiative

¹⁾ Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

festgehalten werden. Doch wird es die Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, daß die Fürsorgeeinrichtungen ihren Zweck zu erfüllen vermögen. Er soll dort in die Lücke treten, wo die private Initiative versagt. Die Schulsynode hat mit der Behandlung dieser Frage die Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes geschaffen. Dann fassen ihre Anträge eine Reihe von Maßnahmen ins Auge, die der Anormalenfürsorge schon vor Erlaß des Gesetzes eine wirksamere Unterstützung sichern sollen. Ferner wurden zehn Thesen des Vorstandes von der Hauptversammlung einstimmig gutgeheißen, die für alle Schulstufen einen vertieften, aufklärenden Unterricht über die schädigenden Wirkungen des Alkohols verlangt. Dem Staate wird dabei die Aufgabe zugewiesen, Kurse und Vorträge für die Lehrerschaft zu subventionieren und die Abgabe von geeigneter Literatur und von Anschauungsmaterial zu fördern. — Eine Motion über den schulzahnärztlichen Dienst wurde erheblich erklärt und eine an die Unterrichtsdirektion eingereichte Eingabe betreffend Einführung eines wahlfreien Mathematikurses an Sekundarschulen begutachtet.

1928 nahm die Hauptversammlung der Schulsynode die Vorschläge des Vorstandes zur Motion Friedli über die Schulzahnpflege entgegen. Die einstimmig gutgeheißenen Thesen umfassen folgende Abschnitte: A. Die Zahnfäule, eine Volkskrankheit. Ihre Entstehung. B. Die Verhütung des Zahnerfalles. Aufklärungsarbeit. C. Die Zahnbehandlung. Schulzahnpflege. D. Kostenverteilung und Gesetzgebung. Die Thesen weisen einerseits der Schule ihre Aufgabe an in bezug auf eine umfassende Aufklärungsarbeit und die Maßnahmen zur Verhütung des Zahnerfalles und machen andererseits aufmerksam auf die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung einer rationellen Schulzahnpflege in allen Landesteilen. Die neue Verfügung über den schulzahnärztlichen Dienst wurde in der Hauptversammlung vom 26. November 1932 genehmigt.

1929 wurden die Synodalen durch Regierungsrat Merz in die Grundsätze neuzeitlicher Jugendrechtspflege eingeführt und mit der von großem erzieherischem und juristischem Weitblick geschaffenen Gesetzesvorlage bekanntgemacht. Die Synode bekundete in einem einmütig gefaßten Beschluß den Willen, für den Gesetzesentwurf einzustehen.

Ein weiteres Traktandum, die Ausbildungszeit der Lehrerinnen betreffend, hat inzwischen seine Erledigung durch Teilrevision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 erfahren (siehe Seminarien).

Im Mittelpunkt der Verhandlungen von 1932 stand die Schriftfrage (siehe Primarschule).

1930 wurde eine Motion Moeri, die auf eine stärkere Betonung der körperlichen und sittlichen Seite des Erziehungsproblems durch die Schule hinzielt, erheblich erklärt.

Kantonale Stelle für Erziehungsberatung. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Einrichtung bemerkt der Departementsbericht von 1932: „Anscheinend besteht nicht überall Klarheit in bezug auf die Bedeutung von Hilfsklassen, indem ihnen nicht nur die schwachbegabten, sondern auch noch die schwachsinnigen und oft schwer psychopathischen Kinder zugewiesen werden. Die Folge davon ist die allmähliche Verdrängung derjenigen Kinder, die eigentlich in die Hilfsklasse gehören, durch Kinder, die in Spezialanstalten untergebracht werden sollten. Die Hilfsklasse kann unter diesen Umständen nicht leisten, was sie sollte, und gerät durch die Ansammlung vor allem der disziplinarisch oft sehr schwierigen Psychopathen und der ausgesprochen Schwachsinnigen bei der Bevölkerung in Mißkredit. Das sollte entschieden im Interesse des sehr wichtigen Hilfsschulwesens vermieden werden.“

Primarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 24. Januar 1928. — Verfügung betreffend Unterweisungsunterricht religiöser Gemeinschaften vom 26. November 1928 (Anwendung von § 63 des Schulgesetzes). — Plan d'études pour les écoles primaires françaises du Canton de Berne du 22 janvier 1930. — Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1931. — Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932. — Unterrichtsplan für die Handarbeitsschule im Jura (auf 1. Oktober 1930 obligatorisch erklärt).

Durch die erhöhte Bundessubvention wird es möglich, eine Anzahl Neuerungen im Schulwesen durchzuführen, die schon lange ihrer Verwirklichung warteten. So können jetzt die Schul- und Volksbibliotheken besser unterstützt werden; der Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wurde erhöht auf Fr. 1.— auf den Schüler; ein namhafter Mehrbeitrag wird verwendet für die Seminarien; die Anstalten für anormale Kinder können besser bedacht werden usw.

Das neue Reglement für die Arbeitsschulen bringt auch eine Neuordnung der Arbeitslehrerinnenbildung. Sie geschieht in besonderen Kursen von einjähriger Dauer. Zur Aufnahme ist der Ausweis über eine Lehrzeit im Weißnähen oder über den Besuch eines Weißnähkurses von mindestens drei Monaten Dauer erforderlich. Die Teilnehmerinnen sollen bei Beginn des Kurses das 18. Altersjahr vollendet, das 32. jedoch nicht überschritten haben. Der erste einjährige Kurs ging im Herbst 1932 zu Ende. Das neue Patent für Arbeitslehrerinnen schließt die Wählbarkeit an Pri-

mar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in sich.

Unterricht. Durch Verfügung vom 8. April 1927 wurde der neue Lehrplan für die Primarschulen auch in bezug auf den Schreibunterricht auf 1. Mai in Kraft gesetzt. Die englische Kurrentschrift ist somit Normalschrift in den bernischen Schulen. Doch werden die Schüler der obern Schulen auch mit der deutschen Schrift vertraut gemacht.

Der Schriftfrage wurde auch 1928 Aufmerksamkeit geschenkt. Gestützt auf besondere Bewilligungen der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit den lokalen Schulbehörden wurden an verschiedenen Orten Versuche mit der Reformschrift durchgeführt, deren Ergebnisse für die weitere Verfolgung der Frage nützlich sein könnten. 1929 wurde ein Zentralkurs zur Einführung in die Basler Reformschrift abgehalten. Jede Lehrervereinssektion des deutschen Kantonsteils ordnete eine Lehrkraft ab, die bereit ist, sich praktisch und theoretisch weiter in diesen Unterrichtszweig einzuarbeiten. Der Kurs zerfiel in zwei Teile: der erste dreitägige begann am 5. August, der zweite, viertägige, am 7. Oktober. Der Lehrerschaft ist untersagt, ohne Vorbereitung und ohne Erlaubnis der Behörden neue Schriftformen einzuführen oder Schriftversuche zu machen. Die Kursteilnehmer sollen in ihren Klassen Erfahrungen sammeln und dann soll die Frage der Einführung der Baslerschrift neuerdings geprüft werden.

Die Schulsynode hat seither in der Hauptversammlung vom 26. November 1932 die Schriftfrage in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt und die Einsetzung einer kantonalen Schriftkommission beschlossen. Sie wird ihre Studien mit einem Gutachten an die Unterrichtsdirektion abschließen.

Ein Traktandum der Inspektorenkonferenz war 1928 der Unterricht über das Verhalten der Jugend auf öffentlichen Straßen, angesichts des zunehmenden Verkehrs. Die Lehrerschaft wurde verpflichtet, die Kinder aller Schulstufen mit den wichtigsten Verkehrsregeln theoretisch und praktisch bekanntzumachen.

Mittelschulen.

Gesetzgebung. Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928. — Plan d'études des écoles secondaires françaises (in Kraft seit 1. April 1930). — Reglement betreffend die Besoldung der Lehrer der Kantonschule Pruntrut. Abänderung vom 25. April 1930. — Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Mittelschulen vom 20. November 1932.

Das neue Reglement für die Sekundarschulen ersetzt die beiden alten Reglemente von 1856 und 1877 und trägt, soweit dies nach dem geltenden Sekundarschulgesetz von 1856 möglich ist,

den heutigen Bedürfnissen Rechnung. Es trat auf 1. Januar 1929 in Kraft.

Zum neuen Lehrplan für die französischen Sekundarschulen wurde ein Fortbildungskurs organisiert und mit staatlicher Unterstützung durchgeführt.

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen wurde am 20. November 1932 vom Volk angenommen. Es enthält im wesentlichen eine Anpassung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 über die Beitragsleistung des Staates an Sekundarschulhausbauten an neuzeitliche Verhältnisse und einen Artikel betreffend die Beiträge an die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien. Die Beiträge an Schulhausbauten für Mittelschulen werden künftig in gleicher Weise berechnet wie die an Neubauten von Primarschulhäusern, wobei allerdings eine Obergrenze von Fr. 50,000.— festgesetzt wurde.

Organisatorisches.

Sekundarschulen.

1927 wurde die Mädchensekundarschule Pruntrut reorganisiert, 1930 die Sekundarschule Roggwil eröffnet, dagegen gleichzeitig diejenige in Vendlincourt aufgehoben.

1932 genehmigte der Regierungsrat die Gründung einer Sekundarschule in Courrendlin.

Seit 1928 prüfen verschiedene Sekundarschulen die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

Kantonsschule Pruntrut.

Am 19. Dezember 1928 wurden die Maturitätsausweise der Kantonsschule Pruntrut vom Bundesrat anerkannt.

Seminarien.

Gesetzgebung. Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung des § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 (vom 28. Juni 1931). — Reglement betreffend den Ausweis für Französischunterricht an den erweiterten Oberschulen vom 6. Mai 1930. — Règlement concernant l'examen des aspirants au brevet de capacité pour l'enseignement de la langue allemande dans les écoles primaires supérieures du Jura vom 23. Mai 1932.

Das Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen ist das Ergebnis von durch mehrere Jahre hindurch geführten Beratungen durch die bernische Lehrerschaft und die Seminarkommissionen. Es setzt die Ausbildungszeit der Lehrerinnen von drei Jahren auf vier Jahre und diejenige der Lehrer auf vier bis fünf Jahre und gibt dem Großen Rate die Kompetenz, innerhalb des festgesetzten Rahmens die Ausbildungszeit der Lehrer zu bestimmen.

Organisatorisches. An den Seminarien Thun und Bern-Hofwil wurden 1930 Kurse für die Einführung der Reformschrift eingeschaltet, da gelegentlich von Schulbehörden die Kenntnis dieser Schrift zur Bedingung bei der Anstellung gemacht wird.

Mit Rücksicht auf den empfindlichen Lehrerüberfluß und auf Weisung der Direktion des Unterrichtswesens wurden von 1929 an für beide Anstalten die Aufnahmen auf 16 Schüler und Schülerinnen für jede Klasse beschränkt.

Bei den Aufnahmeprüfungen der französischen Seminarien Pruntrut und Delsberg im Frühjahr 1931 fand erstmals eine Abänderung des Aufnahmereglements vom 6. Februar 1908, vom 3. Oktober 1930 Anwendung, die bestimmt, daß das Eintrittsexamen künftighin auf Grundlage des Unterrichtsplanes der Sekundarschulen stattfinden solle.

Seminar Bern-Hofwil.

1930 wurde für das Seminar Hofwil eine neue Hauptlehrerstelle geschaffen durch Umwandlung der bisherigen Aufsichtslehrerstelle im Nebenamt in eine hauptamtliche. Auf diese Weise wird dem Vorsteher eine Art pädagogischen Helfers zur Seite gestellt. Während in allen andern ähnlichen Anstalten mehrere Lehrkräfte sich in die pädagogischen und administrativen Aufgaben teilen, fehlte bis anhin in Hofwil eine entsprechende Einrichtung. Die Neuorganisation soll vor allem eine bessere Ausnützung der Freizeit und eine Milderung der dem Konvikt naturgemäß anhaftenden Härten erzielen.

Der Plan der Erstellung eines Übungsschulhauses neben dem Oberseminar durch den Staat Bern nahm greifbare Gestalt an. Er eröffnet dem Oberseminar neue Möglichkeiten, unter anderem die Einführung eines Schülerpraktikums für Physik, das in den engen Räumen des Oberseminars bis jetzt nicht durchgeführt werden konnte.

Lehrerinnenseminar Thun.

Im Frühling 1927 wurde eine dritte Klasse aufgenommen und damit der am 19. März 1918 gefaßte Beschluß des Großen Rates, das Seminar zu einer dreiklassigen Anstalt zu erweitern, ausgeführt. Infolge der durch Volksabstimmung vom 28. Juni 1931 beschlossenen Erweiterung der Lehrerinnenausbildung ist die Schule noch weiter auszubauen. Die nötigen Anpassungen durch Anwendung des neuen Lehrplanes in den untern Klassen sind bereits geschehen. Eine Erhöhung der allgemeinen Unterrichtspensen ist nicht vorgenommen worden. Nach drei Jahren wird die Vorbildung durch die erste Patentprüfung abgeschlossen. Das vierte Jahr ist zur Hauptsache der theoretischen und praktischen Berufsausbildung gewidmet.

Lehrerinnenseminar Delsberg.

Der neue, auf vier Jahre berechnete Lehrplan ist für die unteren Klassen bereits in Kraft gesetzt worden.

Hochschule.

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend den Eintritt in die Hochschule vom 3. August 1928. — Statuten der Studentenkrankenkasse vom 17. September 1930.

2. Studienplan für die juristische Fakultät vom 26. Oktober 1928. — Reglement über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höhern Lehramts vom 14. Februar 1930.

3. Reglement über die Habilitation an der evangelisch-theologischen Fakultät vom 16. Dezember 1929. — Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät I vom 17. November 1930. — Doktorreglement der philosophischen Fakultät II; Ergänzung vom 5. Dezember 1930.

4. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höhern Lehramts vom 24. Mai 1927. — Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern. Abänderung vom 29. Juli 1930 und vom 20. April 1931 (Wiedereinführung der Herbstprüfungen).

5. Dekret über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922 (vom 20. November 1929).

Zu 1.: Das Reglement über den Eintritt in die Hochschule und dasjenige über die Disziplin an der Universität erfuhren 1928 eine Änderung in der Weise, daß die Gebühr für die Auskultantenkarte auf Fr. 5.— und der Semesterbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek für alle immatrikulierten Studenten auf Fr. 3.— festgesetzt wurden.

Zu 5.: Auf Grund des Besoldungsdekretes vom 20. November 1929 mußten die Besoldungen der außerordentlichen und der Honorarprofessoren, sowie der Dozenten des zahnärztlichen Instituts und der besoldeten Privatdozenten neu festgesetzt werden. Eine Neuordnung erfolgte auch für das technische Hilfspersonal der Hochschule sowohl in bezug auf die Besoldungen, wie auch allgemein in organisatorischer Hinsicht, indem es in bestimmte Besoldungskategorien eingereiht wurde.

Organisatorisches. Außer den regulären Vorlesungen veranstaltete die Hochschule im Wintersemester 1929/30 öffentliche Abendvorlesungen, zu denen außer Studierenden und eingetragenen Hörern auch ein weiteres Publikum Zutritt hatte. Die philosophische Fakultät I, der die Ausführung des Planes übertragen wurde, betraute eine dreigliedrige Kommission mit der Ausarbeitung eines Programms und den erforderlichen organisatorischen Anordnungen. Es wurden acht große Zyklen (Vorlesungen von etwa 10 Stunden) und sieben kleine Zyklen (Vorlesungen von etwa fünf Stunden) veranstaltet. Die Institution fand im berni-

schen Publikum großen Anklang und wurde in den Wintersemestern 1930/31 und 1931/32 weitergeführt.

Die philosophische Fakultät I führte im Wintersemester 1928/29 erstmals für Hörer aller Fakultäten einen geschlossenen kulturhistorischen Vortragszyklus durch, der in den Wintersemestern 1929/30, 1930/31 und 1931/32 fortgesetzt wurde.

Vom 29. Juli bis zum 15. August 1931 wurde an der Hochschule ein erster sozial-wissenschaftlicher Ferienkurs über das Thema „Ethik und Wirtschaft“ veranstaltet. Die Besucher waren insbesondere Pfarrer, Lehrer, höhere Beamte, Kaufleute und Industrielle. Der zweite derartige Kurs vollzog sich vom 5. bis 17. September 1932. Auch wurde 1931 an der philosophischen Fakultät I der Ferienkurs der schweizerischen Gymnasiallehrer durchgeführt.

Kanton Luzern.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 6. Dezember 1930.

In dieser Verordnung ist auch der Schule eine gewichtige Aufgabe im Kampfe gegen die Tuberkulose zugewiesen. Insbesondere müssen tuberkulöse Lehrkräfte und an Tuberkulose erkrankte Kinder von der Schule ferngehalten werden.

Im Gang sind die Vorarbeiten für die Totalrevision des Erziehungsgesetzes. Mit Botschaft vom 22. November 1929 wurde der Entwurf an den Großen Rat weitergeleitet und nach seiner Beratung durch die großrätliche Kommission Ende 1931 mit verschiedenen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen dem Plenum des Großen Rates wieder zugestellt.

Primarschule.

Der Schriftreform wurde seit 1928 viel Aufmerksamkeit zugewendet (Kleinschreibung der Hauptwörter). 1931 wurde die Frage einer besondern Fachkommission zum Studium zugewiesen.

Mit Beschluß des Erziehungsrates vom 27. Februar 1931 wurde verfügt, daß vom Schuljahr 1931/32 an die Lateinschrift nunmehr auch an den untern Klassen der Primarschule als alleinige Schreibschrift zu lehren und zu verwenden sei. Demnach gilt in Zukunft für alle Klassen der Volksschule nur noch die Lateinschrift als obligatorische Schulschrift. An den oberen Klassen soll indessen noch das Lesen der deutschen Schreibschrift geübt werden.

¹⁾ Siehe Berichte des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1926 und 1927, 1928 und 1929, 1930 und 1931.